



Ergänzende Informationen für Forscher und forschende Wissenschaftler (§18d Aufenthaltsgesetz)

In welchen Fällen ist § 18d Aufenthaltsgesetz anzuwenden?

Durch die Richtlinie (EU) 2016/801 (sog. REST-RL) wurde die früher für die Einreise von Forschern maßgebliche RL 2005/71/EG abgelöst. Die REST-RL wurde zum 01.08.2017 in deutsches Recht umgesetzt. Seither ist **§ 18d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für Forscher im Sinne des § 38 f Absatz 2 Nr. 2 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) vorrangig** vor den weiterbestehenden nationalen Regelungen anzuwenden. „Forscher“ sind Drittstaatsangehörige,

1. die über einen **Doktorgrad** oder einen geeigneten Hochschulabschluss, der **Zugang zu Doktoratsprogrammen** ermöglicht, verfügen und
2. von einer **Forschungseinrichtung ausgewählt** und in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zugelassen werden,
3. um eine **Forschungstätigkeit**, für die normalerweise ein solcher Abschluss erforderlich ist, **auszuüben**.

Was versteht man unter einer Forschungseinrichtung?

Forschungseinrichtung ist **jede öffentliche oder private Forschungseinrichtung** (§ 18d AufenthG i.V.m § 38a Absatz 1 Satz 1 AufenthV), die ungeachtet ihrer Rechtsform im Einklang mit dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats in dessen Hoheitsgebiet **ansässig** ist. Das gilt für **anerkannte und sonstige Forschungseinrichtungen**. Hinweise zur Anerkennung von Forschungseinrichtungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sind auf dessen Internetseite veröffentlicht:

<https://www.bamf.de/DE/Themen/Forschung/AnerkennungForschungseinrichtungen/anererkennungforschungseinrichtungen-node.html>

Forschungseinrichtungen im Sinne der Richtlinie können auch **Unternehmen** sein, die Forschung betreiben. **Für staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen ebenso wie überwiegend staatlich finanzierte Forschungseinrichtungen ist eine Anerkennung durch das Bundesamt nicht erforderlich, diese gelten als anerkannte Forschungseinrichtungen** (§ 38a Abs. 4a AufenthV).

Forschung ist jede systematisch betriebene schöpferische und rechtlich zulässige Tätigkeit, die den Zweck verfolgt, den Wissensstand zu erweitern, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft, oder solches Wissen einzusetzen, um neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden. (§ 38a Abs. 1 Satz 2 AufenthV).

Gilt § 18d AufenthG nur, wenn ein Arbeitsverhältnis begründet werden soll?

§ 18d AufenthG betrifft **alle längerfristigen Aufenthalte (über 90 Tage) von Forschern bzw. forschenden Wissenschaftlern**. Dies betrifft nicht nur Fälle, in denen ein Beschäftigungsverhältnis begründet werden soll, sondern auch Stipendiaten und selbstfinanzierte Forschungsaufenthalte. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Aufnahme der Forschungstätigkeit bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung und zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre (§ 18d Abs. 5 AufenthG). Die Bundesagentur für Arbeit muss nicht zustimmen, auch wenn ein Beschäftigungsverhältnis begründet wird (§ 18d Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Forscher dürfen **zusätzlich** zu ihrer Forschungstätigkeit eine **Lehrtätigkeit** nach nationalem Recht ausüben (§ 18d Absatz 5 Satz 1 AufenthG). Sind gleichzeitig die Voraussetzungen für die Blaue Karte EU (§ 18b Absatz 2 AufenthG) erfüllt, hat der Forscher ein Wahlrecht.

Was ist eine Aufnahmevereinbarung oder ein entsprechender Vertrag?

Bei Forschern und Wissenschaftlern (auch wissenschaftliche Mitarbeiter, Gastwissenschaftler), die (überwiegend) zu Forschungszwecken einreisen wollen, ist eine **Aufnahmevereinbarung oder ein entsprechender Vertrag**, der folgenden Angaben enthalten muss, vorzulegen (§ 18d Absatz 1 Satz 1 AufenthG, § 38f Absatz 1 AufenthV):

1. die Verpflichtung des Ausländers, sich darum zu bemühen, das Forschungsvorhaben abzuschließen,
2. die Verpflichtung der Forschungseinrichtung, den Ausländer zur Durchführung des Forschungsvorhabens aufzunehmen,
3. die Angaben zum wesentlichen Inhalt des Rechtsverhältnisses, das zwischen der Forschungseinrichtung und dem Ausländer begründet werden soll, wenn ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG erteilt wird, insbesondere zum Umfang der Tätigkeit des Ausländers und zum Gehalt,
4. eine Bestimmung, wonach die Aufnahmevereinbarung oder der entsprechende Vertrag unwirksam wird, wenn dem Ausländer keine Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG erteilt wird,
5. Beginn und voraussichtlichen Abschluss des Forschungsvorhabens sowie
6. Angaben zum beabsichtigten Aufenthalt zum Zweck der Forschung in einem oder mehreren weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801, soweit diese Absicht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht.

Gemäß § 38f Absatz 2 AufenthV kann eine Forschungseinrichtung eine Aufnahmevereinbarung oder einen entsprechenden Vertrag nur wirksam abschließen, wenn

1. feststeht, dass das Forschungsvorhaben durchgeführt wird, insbesondere, dass über seine Durchführung von den zuständigen Stellen innerhalb der Forschungseinrichtung nach

Prüfung seines Zwecks, seiner Dauer und seiner Finanzierung abschließend entschieden worden ist,

2. der Ausländer, der das Forschungsvorhaben durchführen soll, dafür geeignet und befähigt ist, über den in der Regel hierfür notwendigen Hochschulabschluss verfügt, der Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht, und
3. der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist.

Eine Muster-Aufnahmevereinbarung ist auf der Internetseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge eingestellt unter:

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungseinrichtungen/08muster-aufnahmevereinbarung-deutsch-englisch.html>

In welchen Fällen ist eine Kostenübernahmeverpflichtung abzugeben?

Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, müssen sich schriftlich zur **Übernahme der Kosten verpflichten**, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monate nach der Beendigung der Aufnahmevereinbarung entstehen für

- a) den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und
- b) eine Abschiebung des Ausländers.

Davon kann abgesehen werden, wenn an dem Forschungsvorhaben ein besonderes öffentliches Interesse besteht (§ 18d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 18d Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Die Kostenübernahmeverpflichtung kann auch allgemein gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgegeben werden (§ 18d Abs. 3 AufenthG).

Gilt § 18d Aufenthaltsgesetz auch für Doktoranden?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG wird nicht erteilt, wenn die Forschungstätigkeit Bestandteil eines **Promotionsstudiums als Vollzeitstudienprogramm** ist (§ 19f Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Das betrifft nur Doktoranden, die an einer **deutschen Hochschule** eingeschrieben sind, um als Haupttätigkeit ein Vollzeitstudienprogramm zu absolvieren, das zu einem Doktorgrad führt. In diesen Fällen ist § 16b AufenthG anzuwenden (Aufenthalt zum Studium). Bei Doktoranden, die ausschließlich an einer **ausländischen Hochschule** eingeschrieben und zur Forschung einreisen wollen, gilt § 18d AufenthG. Doktoranden, die an einer **deutschen Hochschule** eingeschrieben sind, fallen unter § 18d AufenthG, wenn die Forschung **nicht ausschließlich** zum Zweck der Erstellung einer Dissertation durchgeführt wird. Dies ist etwa der Fall, wenn die Dissertation im Rahmen eines **Arbeitsvertrags** erstellt wird. Soweit für die Durchführung des Promotionsvorhabens ein Arbeitsvertrag zwischen dem Doktoranden und einer deutschen Hochschule oder Forschungseinrichtung abgeschlossen wird, hat § 18d AufenthG Vorrang gegenüber dem Aufenthalt zu Zwecken des Studiums (§ 16b AufenthG). Wenn vor Einreise noch nicht feststeht, ob eine Zulassung zum Promotionsstudium als Vollzeitstudienprogramm ohne Arbeitsvertrag erfolgen wird,

kann Doktoranden, die eine Einschreibung an einer deutschen Hochschule beabsichtigen, ein Visum zum Zwecke der Studienbewerbung gemäß § 17 Abs. 2 AufenthG erteilt werden. Die Ausländerbehörde am neuen Wohnort in Deutschland entscheidet dann bei Erteilung des Inlandstitels, ob die Voraussetzungen des § 18d (Forschung) oder 16b (Studium) AufenthG erfüllt sind.

In welchen Fällen muss die Ausländerbehörde vor Erteilung des Visums beteiligt werden?

Die **Zustimmung der Ausländerbehörde** am künftigen deutschen Wohnort zur Erteilung des Visums ist nicht erforderlich bei Forschern, die eine Aufnahmevereinbarung mit einer **anerkannten** Forschungseinrichtung abgeschlossen haben (§ 34 Satz 1 Nr. 4 AufenthV). Bei **nicht anerkannten** Forschungseinrichtungen gilt die Zustimmung der Ausländerbehörde als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von drei Wochen und zwei Werktagen widerspricht (§ 31 Abs. 1 Satz 5 AufenthV).